

Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026

Gestützter Strompreis auch für Sozialinstitutionen mit Übergangs- und betreuten Wohnformen ermöglichen

Das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) sieht die Einführung eines gestützten Strompreises für begünstigte Haushalte vor. Anspruchsberechtigt sind volljährige Personen, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind. Grundsätzlich wird dieser Sozialtarif begrüßt, da er einen wichtigen Beitrag zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte leistet.

In der aktuellen Ausgestaltung gibt es jedoch eine wesentliche Umsetzungslücke: Begünstigte Personen, die in Sozialinstitutionen wie Frauenhäusern, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder betreuten Übergangswohnformen untergebracht sind, können den Sozialtarif nicht in Anspruch nehmen. Zwar bestünde in diesen Fällen dem Grunde nach ein Anspruch der betroffenen Personen auf den Sozialtarif, jedoch kann dieser nicht wirksam werden, da der Strombezug nicht über individuelle Stromlieferverträge der Bewohner:innen, sondern meist über zentrale Stromverträge der jeweiligen Trägerorganisationen erfolgt.

Daher werden die entstehenden Stromkosten in der Praxis – insbesondere aufgrund begrenzter Budgets der meist spendenfinanzierten und öffentlich kofinanzierten Einrichtungen – anteilig auf die Bewohner:innen umgelegt. Dadurch wird die intendierte sozialpolitische Entlastungswirkung des Sozialtarifs bei den betroffenen Personen in diesen Wohnformen nicht erreicht. Gerade diese Personen befinden sich jedoch in einer besonders prekären, finanziell schwierigen und auch psychologisch fordernden Situation und würden in besonderem Maße vom gestützten Strompreis profitieren.

Um diese systematische Lücke zu vermeiden, sollte der Anwendungsbereich des Sozialtarifs im EIWG um eine Regelung für anerkannte Sozial- und Betreuungseinrichtungen erweitert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sozialtarif entweder

- auf den Stromverbrauch von Einrichtungen angewendet werden kann, in denen überwiegend begünstigte Personen untergebracht sind, oder
- eine gleichwertige Entlastung über ein praktikables, administrativ einfaches Verfahren (z. B. pauschale oder anteilige Zurechnung) ermöglicht wird.

Ziel ist es, sicherzustellen, dass der Sozialtarif seine sozialpolitische Intention auch in institutionalisierten Wohn- und Betreuungssituationen tatsächlich entfalten kann und keine Benachteiligung aufgrund der organisatorischen Ausgestaltung der Wohnversorgung entsteht.

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf, eine möglichst unbürokratische und für die Sozialinstitutionen einfach durchführbare Regelung zu schaffen, damit jenen begünstigten Personen, die zur Überbrückung einer Wohnungslosigkeit bei Sozialinstitutionen untergebracht sind, der gestützte Strompreis zugänglich gemacht wird.